

POWER + RADACH . >drehturm< . belvedereallee 5 . 52070 aachen

hier adressieren

AGB
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Power + Radach Werbeagentur GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Power + Radach Werbeagentur GmbH

hier schreiben

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Power + Radach Werbeagentur GmbH (im folgenden „Power + Radach“ genannt) bilden einen Bestandteil eines jeden Angebots sowie eines jeden Vertrages. Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Durchführung des Projekts sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Entgegenstehende und hiermit kollidierende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Power + Radach in Kenntnis entgegenstehender oder hiermit kollidierender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die nach dem Vertrag von ihr geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Bei Rahmenverträgen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Power + Radach in ihrer jeweiligen Fassung für sämtliche zukünftigen Rechtsgeschäfte. Die Firma Power + Radach wird den Auftraggeber über Neufassungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich informieren.

§ 1
Angebote, Vertragsgegenstand

- (1) Sämtliche Angebote der Firma Power + Radach sind freibleibend. Soweit der Auftraggeber das Angebot annimmt, ist Power + Radach berechtigt, ihr Angebot innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen.
- (2) Der Leistungsgegenstand bestimmt sich ausschließlich anhand der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma Power + Radach einschließlich der zu dieser beigefügten Anlagen sowie den von dem Auftraggeber gemachten Angaben, sofern hierauf im schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben ausdrücklich Bezug genommen wurde. Entwürfe, Skizzen und andere seitens der Firma Power + Radach vor Vertragsabschluss gemachten Angaben werden nicht Vertragsinhalt. Eine Angabe über die Beschaffenheit ist damit nicht verbunden.
- (3) Die in der Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder sonstigen Schriftstücken seitens der Firma Power + Radach gemachten Beschaffenheitsangaben beinhalten keine Übernahme einer Garantie.

§ 2
Präsentation

- (1) Soweit die Firma Power + Radach einem potenziellen Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung ihre Arbeiten und Leistungen vorstellt (Präsentation), ist dieser nicht berechtigt, die Arbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma Power + Radach zu verwenden. Dieses Verbot umfasst sämtliche Arbeiten und Leistungen der Power + Radach einschließlich des von ihr verwendeten Know-how, gleichgültig, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Darüber hinaus gilt dieses Verbot auch für die Teile der Präsentation, die durch von Power + Radach beauftragte Dritte erstellt worden sind.
- (1) Die anlässlich der Präsentation seitens der Firma Power + Radach erbrachten Leistungen wie z. B. Ideen, Konzeptionen, Texte, Muster, Entwürfe und Skizzen sind grundsätzlich angemessen zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Firma Power + Radach und der potenzielle Auftraggeber etwas Abweichendes individualvertraglich vereinbart haben.

§ 3
Leistungen der Firma Power + Radach

- (1) Die Firma Power + Radach erbringt ihre Leistungen nach Maßgabe der Auftragsbestätigung einschließlich der dieser als Anlage beigefügten Unterlagen und Materialien.

- (2) Power + Radach ist berechtigt, die ihr übertragene Arbeit selbst auszuführen oder ganz oder zum Teil durch Dritte ausführen zu lassen. Dieses Recht beinhaltet auch, die Produktion des Leistungsgegenstands - wie z. B. die Erteilung des Druckauftrages - im Namen des Auftraggebers zu erteilen, soweit diese Bestandteil des Auftrages ist.

§ 4

Nutzungsrechte, Urheberrechte

- (1) Die Firma Power + Radach überträgt dem Auftraggeber die für die Verwendung des Vertragsgegenstands erforderlichen Nutzungsrechte, in dem vereinbarten Umfang. Diese Übertragung ist begrenzt auf den Auftragszweck und umfasst nicht das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Firma Power + Radach.
- (2) Das gemäß Absatz 1 übertragene Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich.
- (3) Die Firma Power + Radach ist berechtigt, ihren Namen und ihr Logo auf den Leistungsgegenstand anzubringen. Dabei sind die Art und der Raum des Firmennamens bzw. -logos auf dem Leistungsgegenstand mit dem Auftraggeber abzusprechen.
- (4) Entwürfe, Skizzen, Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die die Firma Power + Radach zum Zwecke der Auftragsbefreiung erstellt bzw. erstellen lässt, bleiben in ihrem Eigentum. Sie ist weder zur Herausgabe noch zur Aufbewahrung der vorgenannten Arbeitsmittel verpflichtet.
- (5) Die Firma Power + Radach haftet dafür, dass sämtliche Leistungen, welche der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter belastet sind und der Auftraggeber, auch soweit Leistungen Dritter betroffen sind, das Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 und 2 erhält, wenn ihr die Schutzrechte Dritter bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Im Übrigen ist die Haftung wegen Rechtsmängeln ausgeschlossen.

§ 5

Wettbewerbsrecht

- (1) Die Fa. Power + Radach wird den Vertragsgegenstand auf wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit prüfen. Sie ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige rechtliche Bedenken hinzuweisen. Sie wird jedoch keine Rechtsprüfung durchführen.
- (2) Die Fa. Power + Radach haftet nur für Schäden aus Wettbewerbsverletzungen, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 6

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach dem Vertrag von ihm zu erbringende Materialien, Unterlagen und Daten fristgerecht, vollständig und in der vereinbarten Qualität an Power + Radach zu liefern. Power + Radach übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Folgen, die aus unvollständigen, falschen, fehlerhaften oder nicht fristgerechten Angaben bzw. Lieferungen des Vertragspartners resultieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Power + Radach etwaige Schäden und Mehraufwendungen, die auf seine unvollständigen, falschen, fehlerhaften oder nicht fristgerechten Angaben bzw. Lieferungen zurückzuführen sind, zu ersetzen.
- (2) Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm von der Firma Power + Radach vorgelegten Entwürfe fristgerecht auf Fehlerhaftigkeit zu prüfen und freizugeben. Die Firma Power + Radach haftet nicht für von dem Auftraggeber übersehene Fehler.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Materialien, die er Power + Radach zur Bearbeitung übergibt, vorher auch auf rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen. Insofern geht Power + Radach bei der Verwendung der ihr durch den Auftraggeber übergebenen Materialien grundsätzlich davon aus, dass mit der Nutzung dieser keinerlei Rechte verletzt werden.
- (4) Der Auftraggeber stellt Power + Radach von Ansprüchen, die Dritte aufgrund einer Verletzung der nach Abs. 1 bis 3 bestehenden Pflichten geltend machen, auf erstes Anfordern frei.

§ 7

Lieferzeit

- (1) Power + Radach liefert den Vertragsgegenstand innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfrist. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine ungefähre Frist. Beginn der Lieferfrist ist das Datum der Wirksamkeit des Vertragsschlusses, vorausgesetzt der Auftraggeber hat Power + Radach alle Auskünfte, Materialien, Daten und Unterlagen, die für die Erstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, fristgerecht und in der vereinbarten Qualität zur Verfügung gestellt sowie alle anderen Erfordernisse des Projektvertrages erfüllt. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, beginnt die Lieferfrist am Tage der Erfüllung dieser Voraussetzung.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich bei Ereignissen wie höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dem Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Firma Power + Radach liegen und die Fertigstellung und Auslieferung des Vertragsgegenstandes nachweislich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem von Power + Radach im Rahmen der Ausführung des Vertrages beauftragten Dritten eintreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate, können beide Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der besagten 4 Monate ordnungsgemäß kündigen. Im Falle eines Rücktritts ist der Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht erbrachter Leistung sowie der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ausgeschlossen. Ein von Power + Radach zu vertretendes Hindernis berechtigt diese nicht zum Rücktritt.
- (3) Ist die Firma Power + Radach mit der Lieferung im Verzuge, so hat sie unter allen Umständen Anspruch auf eine vom Auftraggeber zu setzende angemessene Nachlieferungsfrist. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der diesbezüglichen Mitteilung des Auftraggebers. Sie gilt als eingehalten, wenn Power + Radach innerhalb der Nachlieferungszeit die Ware zum Versand bringt.
- (4) Die Firma Power + Radach haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzugsschäden, die auf ein von ihr, ihren Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes grobes Verschulden oder auf Vorsatz zurückzuführen sind.

Sofern der von Power + Radach zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haftet diese für den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden.

- (5) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Firma Power + Radach berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des vorigen Absatzes vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Werbemittel in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 8

Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der Sitz der Firma Power + Radach. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur über, und zwar auch dann, wenn die Firma Power + Radach den Transport übernommen hat.
- (2) Die Verpackung erfolgt, wenn nichts anderes in dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbart ist, in handelsüblicher Weise. Der Auftraggeber übernimmt sämtliche Verpackungs- und Transportkosten.
- (3) Auf Wunsch des Auftraggebers wird Power + Radach die Lieferungen durch eine Transportversicherung abdecken. Die insofern anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 9

Vergütung/Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der Firma Power + Radach bestimmt sich nach dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Betrag. Dieser versteht sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, die zusätzlich berechnet wird.
- (2) Power + Radach ist berechtigt, die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Vergütung der allgemeinen Preissteigerung nach billigem Ermessen anzupassen, es sei denn die Vertragspartner haben einen Festpreis vereinbart.
- (3) Sonstige Steuern, öffentliche Abgaben, Zölle sowie sonstige Sonderkosten, wie z. B. durch nachträgliche Änderungswünsche, oder die Nichterfüllung der zeitlichen Vorgaben etc. entstehende Kosten, die nicht gemäß Auftragsbestätigung zulasten der Firma Power + Radach gehen oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, hat der Auftraggeber zu tragen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- (5) Zahlungen haben in Übereinstimmung mit den vereinbarten und auf der Rechnung vermerkten Bedingungen zu erfolgen.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, kommt er in Verzug. In diesem Fall ist die Vergütung während des Verzuges mit 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Vergütung zu 1/2 unmittelbar nach Auftragsbestätigung und zu 1/2 mit der Auslieferung fällig. Power + Radach wird dazu rechtzeitig Rechnungen stellen.
- (8) Power + Radach ist berechtigt, die Herausgabe der ihr seitens des Auftraggebers übergebenen Materialien und Unterlagen bis zur vorstehenden Zahlung der Vergütung zurückzuhalten.
- (9) Der Auftraggeber ist auf Anforderung der Firma Power + Radach zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen und/oder dem gesondert aufgestellten Projektzeitplan entsprechen. Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.
- (10) Die Aufrechnung mit bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge wegen bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden.

§ 10

Eigentumsvorbehalt/aufschiebende Bedingung

- (1) Die Firma Power + Radach behält sich das Eigentum an dem Leistungsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsparteien vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in die laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Firma Power + Radach zur Zurücknahme des Liefergegenstands berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet, nach dem die Firma Power + Radach vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (2) Die Firma Power + Radach überträgt die Nutzungsrechte gemäß § 4 unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber diese erst dann erwirbt, wenn er die gesamte Vergütung gezahlt hat.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern und ihn pfleglich zu behandeln und aufzubewahren.
- (4) Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber die Firma Power + Radach unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

§ 11**Gewährleistung**

- (1) Der Auftraggeber hat die Werbemittel nach Ablieferung unverzüglich auf Mängel, Beschaffenheit und Schäden zu prüfen. Die Mängel sind unverzüglich und schriftlich gegenüber Power + Radach anzuzeigen. Soweit der gelieferte Leistungsgegenstand einen verdeckten Mangel aufweist, hat der Auftraggeber den Mangel unverzüglich nach Feststellung des Mangels gegenüber Power + Radach anzuzeigen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Rüge eines Mangels gilt der Leistungsgegenstand als genehmigt. Für Mängel des Leistungsgegenstandes haftet Power + Radach unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- a) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für unerhebliche Mängel generell ausgeschlossen.
 - b) Der Auftraggeber kann Nacherfüllung verlangen. In diesem Fall ist Power + Radach berechtigt, zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung eines mangelfreien Leistungsgegenstandes zu wählen. Power + Radach ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
 - c) Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
 - d) Die Haftung der Power + Radach auf Schadensersatz wegen Mangelschäden ist mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden, die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Firma Power + Radach, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten wird auch für den auf einfache Fahrlässigkeit beruhenden vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden gehaftet.
 - e) Soweit der Schaden auf das schuldhafte Verhalten eines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, kann der Auftraggeber Power + Radach nur dann in Anspruch nehmen, wenn er sich zunächst außergerichtlich an den Erfüllungsgehilfen gehalten hat.
 - f) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung begrenzt.
 - g) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Für die Ansprüche aus Deliktsschäden, die auf vorsätzlicher Pflichtverletzung der Power + Radach beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 12**Gerichtsstand**

- (1) Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Power + Radach.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen existieren in deutscher und englischer Fassung. Für ihre Auslegung ist die deutsche Fassung maßgebend.